

Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Brotweg und Steinackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2025

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134), der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9), und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Wärme - TAB-Wärme) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung.

I. Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge
- einem Mess- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern
- dem Emissionspreis.

2. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus den Heizwerken betragen ab 1. Januar 2025:

	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Mess- und Verrechnungspreis MP €/a und Wohnung	Emissionspreis EP €/MWh
Heizwerk Brotweg				
SZ-Thiede	38,61	128,27	64,37	12,03
19 % UST.	7,34	24,37	12,23	2,29
	45,95	152,64	76,60	14,32
Heizwerk Steinackern				
SZ-Lebenstedt	38,61	128,27	64,37	12,03
19 % UST.	7,34	24,37	12,23	2,29
	45,95	152,64	76,60	14,32

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 30.12.2020 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Die Preise treten am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im Dezember 2024

